



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

CCLVI. Der Cardinal Albrecht belehnt, als Administrator zu Halberstadt, die
von Alvensleben mit verschiedenen Kornzehenden und andern Gütern, am
1. Dezember 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55003](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55003)

diz briefes, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Ingefigel vorfigelt vnd geben zu Cöln an der Sprewe, Dinstages in heiligen Ostern feiertagen, nach Cristi vnser lieben Herren geburt Taufend fünf hundert vnd darnach der wenigern Zcall im ein vnd vierzigsten Jare.

Gerfen's Cod. VI, 680—683.

CCLVI. Der Cardinal Albrecht befehnt, als Administrator zu Halberstadt, die von Alvensleben mit verschiedenen Kornzehenden und andern Gütern, am 1. Dezember 1541.

Wir Albrecht, von Gottes gnaden der heiligen Romischen Kirchen des Tittels Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal vnd Legatus natus, Erzbischoff zu Magdeburg vnd Maynz, Primas, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantler vnd Churfurst, Administrator des Stifts Halberstadt, Marggraue zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Herzogk, Burggraue zu Norenberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen öffentlich mit diesem briefe, Das wir vnsern lieben getrewen Ludolfen, Joachim, Franzen vnd Gebharten von Aluenfleuen, Gebrudern, nach tode Gebhardten von Aluenfleuen, ohres Vaters, zu rechten manlichen Lehne, vnd sie mit dem Erwürdigen in Gott vnsern besundern lieben Freündt vnd getrewen Hern Buffen, Bischoffen zu Havelbergk, Mathiasen vnd Ludolfen, Gebhardten zu Gardelene, Ludolfen vnd Asmuffen, Ern Ludolfs seligen Sohnen, Eliaden vnd Andreaffen von Aluenfleuen, ihren Vettern, samptlich beliehen vnd geliehen haben, leyhen ihnen auch also iegenwertiglich, in vnd mit craft dis brifs, diese hirnach geschribene Gutter. Nemlich den Zehenden zu Oster Ingersleue, den Zehenden zu Wester Ingersleuen, den Zehenden zu Horling, den Zehenden zu Thunnerleue, den Zehenden zu Vrleue mit dem Kirchlehn zu Groffen Wellen, achzehn Wispel Weyzen, halb Rogken, in dem grosen Zehenden zu Irxleue, zehen Wispel Weyzen, Rogken vnd Hasern in dem Zehenden zu Wellleue vnd eiff Viertel daselbst, vnd den Fleiszehenden, Hünerzehenden vnd Rauchhüner daselbst, den Zehenden zu Arxleue, den Zehenden zu Emerleue, den Zehenden zu Hesse, den Zehenden zu Niendorff, den Zehenden zu Ofmersleuen, den Zehenden zu Rotmersleue, den Zehenden zu lütken Dreyleue, einen Hoff mit einem Thorme zu Sehausen vnd fünf Hufen Landes mit einem hofe, etwan der von Ekenbardleue zu Aluenfleue gewest, einen Hoff mit einem Thorme vnd sechs Hufen Landes mit einer Capellen vnd einer Mohlen, hinder dem Houe gelegen, mit wyfen vnd Holze darzu gehörende, vnd was sie mehr von vns vnd vnsern Stift zu Halberstad zu Lehn haben sollen, den Zehenden zu Gropendorff, den Zehenden zu Rogetz vnd andere Guttere von Burkhard von Bardelene gekauft. Dieselbigen Guter Ludolf, Joachim, Franz vnd Gebhard von Aluenfleuen, Gebruder, mit ihren Vettern, obgenant, von vns nun fürbas vnd vnsern Stift Halberstad zu rechtem manlichem Lehne vnd in gesampte Hand haben, halten, geruglich besitzen, die auch nuzlich genießen vnd gebrauchen sollen vnd mogen, als manlicher Lehnguter vnd gesampter Hant Recht vnd Gewonheit ist vnd in aller massen Gebhardt von Aluenf-

leuen, ihr Vater, die vormalß neben seinen Vetteren vermoge ihrer Lehnbriefe von vns zu Lehn gehabt vnd gebraucht hat. Hierbei vnd ober sind gewest vnd gezeugen die vesten vnd hochgelahrten vnser Rethe vnd lieben getrewen Er Caspar Harth, der Rechten Doctor, vnd Christoff von Scheidingk, vnser Hoff Marschalch. Des wir zu Vrkunde vnser Ingesigel wissentlich an diesem haben hengen lassen, der gegeben ist zu Halle vf Sant Morizburgk, am Dornstage nach Sant Andreassen des Apostels taghe, nach Cristi vnfers Hern vnd Seligmachers Geburt Taufend fünf hundert, darnach im ein vnd vierzigsten Jare.

Gercken's Cod. VI, 679. 680.

CCLVII. Die Kirchensvisitatoren bitten Ludolph von Alvensleben um Herausgabe der der Kirche zu Bismark gehörigen Kleinodien mit näherer Erklärung darüber, unter welchen Umständen dieselben adligen Patronen zu belassen seien, im Jahre 1541.

Vnfern fruntlichen grus zuuorn. Erneuster gestrenger gunstiger freundt. Wir haben euer Widerschreiben, die Monstranz vnd Kelche zu wismargk belangende, Inhalts vornhomen: vnd nachdeme ir euch vff des Kurfursten zu Brandenburgk, vnfers gnedigen hern, abschied, das die Kirchenkleinot vnter dene vom adell ja jren kirchen bleiben solten, ziehet, wollen wir euch nicht vormalten, das hochgedachter vnser gnedigster herr vnß solchen abschied schriftlichen zugeschickt, dorauß wir so vill befunden, das f. K. f. g. denselben alleine dohin gezogen, das die kirchenkleinot, so die vom Adel oder jre vofarn gezeugt vnd solchs also befunden, vff einen reuerß, das sie die ane f. K. f. g. vorwissen nicht vorandern wolten, bei jren kirchen bleiben solten. Also haben wir noch nicht befunden, noch schein gesehen, das ir oder euer geschlechte gemelte monstranzen vnd kelche in die kirche gezeugt, jr habt vns des auch nicht reuerß zugeschicket, dorumb ir auch solchs abschieds nicht genossen vnd gebhueret vns solche kleinot, vormoge vnfers beuelhs, kegen einen reuerß an vns zu fordern, damit der hochgedachts, vnfers gnedigen Hern, mainung in deme gefolgt vnd andere nicht gleiche exempell f. k. f. g. zu weigern von euch nehmen mochten, Bitten wir freundlich, wollet vns nochmals solche Monstrantz, kelch vnd kreutz kegen dem Reuerß lassen zubringen, daran thut ir f. k. f. g. gefellige meinung vnd wir seind es zu vordienen willigk. Datum etc.

Dem Erneusten Gestrengen Ludolffen von Aluentsleben,
vnferm gunstigen Freunde.

Aus dem Concepte.